

15/SN-90/ME

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prater-Lagen-Straße 20-22 Postfach 634

An das
Bundesministerium für Verkehr
Sektion IVKarlsplatz 1
1015 Wien

ZL	GESETZENTWURF
	GE/19 84
Datum:	28. AUG. 1984
Verteilt	1984-08-31

H. Klausgraber

Obere Zeichen

Untere Zeichen

Telefon (3222) 65 37 65

Datum

Z1 70.009/1-1V/3-84 WpA/Mag Ru

Durchsicht 347

9.8.1984

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (9. KFG-Novelle)
S t e l l u n g n a h m e

Der Österreichische Arbeiterkammertag begrüßt die Verschärfung der Sanktionen für das Lenken eines Fahrzeuges unter Alkoholeinfluß. Im Hinblick auf die erschreckende Zunahme der Unfälle durch Alkoholbeeinträchtigung wird die vorgeschlagene Regelung befürwortet, die vorsieht, daß die Entziehung der Lenkerberechtigung bereits bei der erstmaligen Betretung erfolgen darf.

Auch der Wegfall der Untergliederung des § 66 Abs 2 lit e, wonach nunmehr der Lenker bereits nach der ersten Übertretung gemäß § 99 Abs 1 StVO (Lenken im alkoholisierten Zustand) als verkehrsunzuverlässig gilt - ohne Unterschied, ob dabei ein Unfall verschuldet wurde oder nicht, wird grundsätzlich positiv beurteilt.

Seitens des Österreichischen Arbeiterkammertages wird angeregt, eine schärfere Bestrafung festzusetzen, wenn ein Verkehrsunfall verschuldet wurde, als bei bloßer Betretung im alkoholisierten Zustand. Vorstellbar wäre, bei Verschulden des Lenkers an einem Unfall den Entzug des Führerscheins für sechs Monate vorzusehen und ohne Verschulden lediglich drei Monate Führerscheinentzug anzu-

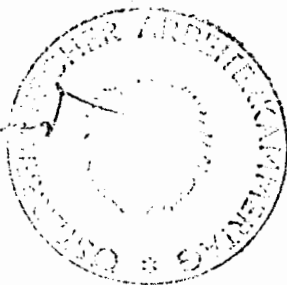
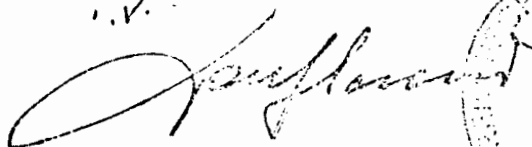
- 2 -

drohen; beide Sanktionen würden sich als Mindeststrafen verstehen. Während also die oben erwähnte Unterscheidung in § 66 Abs 2 lit e hinsichtlich der Verkehrszuverlässigkeit unterbleiben kann, sollte sie jedoch durchaus bei der Setzung von Maßnahmen (wie zB gemäß § 74 - vorübergehende Entziehung der Lenkerberechtigung) getroffen werden.

Die Einfügung des Abs 3 a in § 134, wonach künftig Fahrtschreiber als Beweismittel für ein Strafverfahren zugelassen werden sollen, wird in der Grundtendenz begrüßt, da sie entscheidend zur Verminderung von Unfällen mit Schwerfahrzeugen beitragen könnte. Dazu wäre es jedoch erforderlich, daß die vom Kammerstag zur 15. KDV-Novelle gemachten Vorschläge über die Plombierung der Fahrtschreiber Berücksichtigung finden. Erst wenn diese Bestimmungen voll wirksam werden, ist gewährleistet, daß die Aufzeichnungen am Schaublatt mit der tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeit übereinstimmen. Ohne Plombierungsvorschriften besteht bei Einführung der Bestimmung im Kraftfahrgesetz die Gefahr, daß der Lenker auch für jene unrichtigen Aufzeichnungen bzw Manipulationen am Fahrtschreiber verantwortlich gemacht werden kann, für die ihn kein Verschulden trifft.

Der Präsident:

i.v.



Der Kammeramtsdirektor:

iV

